



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

04. November 2021



**Ornithologische Untersuchungen und faunistische Potenzialanalyse
für den Bebauungsplan Barsbüttel, B-Plan 2.16**

Im Auftrag der Gemeinde Barsbüttel



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Bestandserfassung von Brutvögeln und Potenzialanalyse zu Arten des Anhangs IV | 3 |
| 2.1 | Gebietsbeschreibung..... | 5 |
| 2.2 | Potenzielle Fledermauslebensräume..... | 5 |
| 2.2.1 | Potenziell vorkommende Fledermausarten | 5 |
| 2.2.2 | Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen | 5 |
| 2.2.3 | Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse | 7 |
| 2.3 | Potenzielles Haselmausvorkommen..... | 7 |
| 2.4 | Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV..... | 8 |
| 2.5 | Brutvögel 2021..... | 8 |
| 2.5.1 | Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste | 9 |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen..... | 10 |
| 3.1 | Technische Beschreibung | 10 |
| 3.2 | Wirkungen auf Brutvögel | 12 |
| 3.3 | Wirkungen auf Fledermäuse..... | 13 |
| 4 | Artenschutzprüfung..... | 14 |
| 4.1 | Zu berücksichtigende Arten | 14 |
| 4.1.1 | Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten | 14 |
| 4.1.2 | Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen | 15 |
| 4.2 | Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44..... | 15 |
| 5 | Zusammenfassung..... | 16 |
| 6 | Literatur..... | 17 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Barsbüttel beabsichtigt Ackerflächen als Wohngebiet zu entwickeln. Das Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Um Daten für die Planung zu erhalten, wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und einer Erfassung der Brutvogelvorkommen im Plangebiet (Abbildung 2) wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Bestandserfassung von Brutvögeln und Potenzialanalyse zu Arten des Anhangs IV

In Ackerflächen kann das potenzielle Vorkommen von Feldlerchen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Art gilt in Schleswig-Holstein als gefährdet, so dass von ihrem Vorkommen maßgeblich Art und Ausmaß von Kompensationsmaßnahmen abhängen. Um hier eine bessere Datengrundlage zu bekommen, wurde der Bestand der Brutvögel im Frühjahr 2021 erfasst.

Das Gebiet wurde fünfmal von April bis Juli 2021 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Feldlerchen können mit drei Geländebegehungen (Anfang April, Ende April und Anfang Mai) zuverlässig erfasst bzw. ausgeschlossen werden (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden Begehungen an folgenden Tagen im Frühjahr 2021 durchgeführt:

24. April 22. Mai 27. Mai 05. Juni 02. Juli 2020

Mit diesen Terminen können Feldlerchen und auch alle anderen Arten dieser offenen Landschaft zuverlässig erfasst bzw. ausgeschlossen werden.

Auf den Begehungen wurden Vögel optisch und akustisch aufgrund ihrer artspezifischen Gesänge und Rufe erfasst und notiert.

Während der Begehungen wurde in den Knicks nach Spuren (Nester, Fraßspuren) von Haselmäusen gesucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Barsbüttel. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BÖRKENHAGEN (2011) und FFH-Bericht (2018). Für die Amphibien, Reptilien und anderen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2019) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google - Earth™).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 5,4 ha (Abbildung 2). Es besteht aus einem bisher sehr intensiv genutzten Acker und einem Knick am West-, Nord- und Ost- rand. Der Südrand wird von der Grenze zu Wohngärten mit Einzelbäumen gebil- det. In den Knicks sind nur wenige größere Bäume vorhanden. Alle Bäume sind noch voll in der Wachstumsphase und weisen keine großen Totholzbereiche auf.

2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vor- haben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Poten- zialanalyse ermittelt.

2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH- Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Sie sind naturschutzrechtlich zunächst alle gleich zu behandeln. Aufgrund der Verbrei- tungsübersichten BORKENHAGEN (2011) und FFH-BERICHT (2018) muss im Raum Barsbüttel praktisch mit allen in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten gerechnet werden. Eine spezielle Artenauflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die Kriterien berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Le- bensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (ver- schiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestät- ten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein drei- stufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufge- stellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist je- doch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zu-

sammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .

- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Bäume gefunden, die erkennbare Höhlungen aufweisen. Auch die Kronenbereiche der relativ größten Bäume sind noch so vital, dass kaum Nischen vorhanden sind, die für Fledermäuse als Quartier in Frage kommen. In den anderen Gehölzen des Untersuchungsgebietes (Knickgebüsch) sind keine Fledermausquartiere möglich.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume) und Flugleitlinien

Die Knicks entlang der Ackerränder können kaum als strukturreiche Säume aufgefasst werden. Sie sind dafür zu schmal (zu geringe „Gehölzmasse“) und können nicht als potenzielle Jagdgebiete mittlerer Bedeutung eingestuft werden.

Die Knicks ist können als potenzielle Leitlinien für Fledermausflugbewegungen in Ost-West-Richtung (Siedlung zu Waldstücke im Westen) dienen.

Die Ackerflächen haben keine potenzielle Bedeutung.

hierweiter

2.3 Potenzielles Haselmausvorkommen

Barsbüttel liegt nach BORKENHAGEN (2011) und FFH-Bericht (2018) im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken. Die hier vorhandenen Knicks sind nicht dicht genug und schließen nicht an dichtere Gehölze (z.B. dichte Redder, Feldgehölze, Wälder) an. Es besteht kein günstiger Lebensraum für die Haselmaus. Die große offene Ackerfläche bietet keinen geeigneten Lebensraum für diese Art.

Die Suche nach Spuren der Haselmaus (Nestersuche, Suche nach charakteristisch aufgenagten Haselnüssen) blieb erfolglos. Haselmäuse sind hier nicht vorhanden.

2.4 Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV

Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen bzw. Totholzbereichen sind hier nicht vorhanden.

Die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Zauneidechse, Schlingnatter) benötigen spezielle trocken-warme Lebensräume, die im Untersuchungsgebiet keinesfalls vorhanden sind.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (FFH-Bericht 2018):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

2.5 Brutvögel 2021

Die in der Brutsaison 2021 vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Arten, deren Vorkommen mit dem Untersuchungszeitraum bis Anfang Juli ausgeschlossen werden können, werden nicht aufgeführt (z.B. Feldlerche als Ackervogel).

Alle Arten brüten bzw. nutzen nur die Gehölzbereiche (Knicks) an den Rändern. Die Ackerflächen sind für die Brutvögel nur von sehr geringer Bedeutung.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al 2010) gefährdet ist.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Vorkommen in den Teilgebieten Acker und Säume (Gehölz am Straßenrand und Mühlenbach): Zahl = Anzahl der festgestellten Reviere, ○ = nur Nahrungsgebiet, SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach RYSLAVY et al. (2020). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

| | SH | DE | Acker | Gehölz/Säume | Trend |
|---|----|----|-------|--------------|-------|
| Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter | | | | | |
| Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i> | - | - | | ○ | + |
| Elster <i>Pica pica</i> | - | - | | ○ | / |
| Feldsperling <i>Passer montanus</i> | - | V | | ○ | + |
| Haussperling <i>Passer domesticus</i> | - | - | | ○ | / |
| Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> | - | - | ○ | ○ | / |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | - | - | ○ | 1 | / |
| Arten der Agrarlandschaft und Säume | | | | | |
| Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | - | - | ○ | 1 | + |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | - | - | ○ | 1 | / |
| Verbreitete Gehölz- und Saumvögel | | | | | |
| Amsel <i>Turdus merula</i> | - | - | | 2 | / |
| Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> | - | - | | 1 | + |
| Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | - | - | | 1 | / |
| Grünfink <i>Chloris chloris</i> | - | - | | ○ | / |
| Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> | - | - | | 1 | + |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | - | - | | 1 | + |
| Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | - | - | | 1 | / |
| Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i> | - | - | | 1 | / |
| Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i> | - | - | | 1 | + |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | - | - | | 1 | + |

2.5.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

- **Feldsperlinge** kommen im Allgemeinen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, im Untersuchungsgebiet die Brachflächen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier nutzt er die Knicks zur Nahrungssuche.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Technische Beschreibung

Auf der südlichen Hälfte großen Ackerfläche soll eine neue Bebauung entwickelt werden. Der Baumbestand und die vorhandenen Säume am Rand sollen praktisch vollständig erhalten werden. Es wird ca. 8 ha des Ackers überbaut und in ein Wohngebiet mit Ziergarten verändert. Schmale Grünflächen werden entlang der Grenzen entwickelt. Am neuen Nordrand der Siedlung entsteht eine Hecke.



Abbildung 3: Planungs-Entwurf (Stand 12.03.2020)



Abbildung 4: Lage der geplanten Baufelder und Straßen (gelb umrandet) im Luftbild (aus Google-Earth™).

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in den Gärten und Grünstreifen kleinflächig Ziergrünflächen angelegt werden. Solche Zierflächen werden oft naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten, erhöhen dennoch langfristig den Gehölzanteil.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen.

3.2 Wirkungen auf Brutvögel

Da der Gehölzbestand nicht vermindert wird, verlieren die Gehölzvögel der in Tabelle 1 aufgeführten Brutvogelarten keinen Lebensraum.

Das gilt ebenfalls für die Arten mit großen Revieren, die überwiegend Gehölze nutzende Arten sind. Sie haben so große Reviere, dass ohnehin nur ein kleiner Teil ihrer Reviere betroffen sein kann und sie auf jeden Fall in die Umgebung ausweichen können. Haus- und Feldsperling, aber auch die Rabenvögel und Tauben nutzen Siedlungen als Teil ihres Lebensraumes und erhalten tendenziell eine Ausweitung ihres Lebensraumes. Die Ausdehnung der Siedlung bedeutet für sie keinen Lebensraumverlust.

Die Dorngrasmücke und Goldammer als Vögel der offenen Agrarlandschaft nutzen die Säume zur Ackerlandschaft, die Knicks. Die als Acker genutzte Fläche ist für sie nur am Rand von Bedeutung. Durch die neue Bebauung bleiben die Säume in der Summe erhalten, weil auch neue Säume entstehen. Der Bestand dieser Art bleibt im Untersuchungsgebiet voraussichtlich erhalten.

Die Ackerfläche bietet den angrenzend brütenden Vögeln nur einen Teil ihrer potenziellen Nahrungsfläche. Mit dem Verlust eines Teiles der Ackerfläche ist nicht zu erwarten, dass benachbarte Vogelreviere so viel Nahrungsfläche verlieren, dass sie in ihrer Funktion eingeschränkt und damit beschädigt werden.

Tabelle 2: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

| Art, Artengruppe | Wirkung des Vorhabens | Folgen der Vorhabenswirkungen |
|---|---|---|
| Dorngrasmücke, Goldammer | Verlust von klassischer Ackerlandschaft, aber Erhaltung der meisten Säume | Keine bestandsvermindernden Wirkungen (I) |
| Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren (Eichelhäher - Ringeltaube) | Nur geringfügige Veränderung der für diese Arten relevanten Flächen. | Keine bestandsvermindernden Wirkungen (II) |
| Relativ anspruchslose, verbreitete Gehölzvögel der Tabelle 1 (Amsel – Zilpzalp) | Keine Verminderung des Lebensraumes. | Keine bestandsvermindernden Wirkungen (III) |

- I. **Keine bestandsvermindernde Wirkung.** Diese Arten (Dorngrasmücke, Goldammer) verlieren zwar den Acker, jedoch bleiben die Säume weitgehend erhalten.
- II. **Keine bestandsvermindernde Wirkung.** Der Acker hat für diese Arten kaum Bedeutung. Die Arten haben so große Reviere, dass die Veränderungen in der Struktur des Gebietes durch Ausweichen in andere Bereiche kompensiert werden kann.
Einige Arten können Siedlungsgärten tendenziell besser nutzen als den Acker: Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Haussperling, Feldsperling.
- III. **Keine Verminderung der Revierzahlen.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren keine Möglichkeiten zur Nestanlage oder Teile ihres Nahrungsreviers. Mit dem zu erwartenden Gehölzaufwuchs in Gärten verbessert sich für sie die Situation langfristig.

3.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Die größeren Bäume in den Säumen am Rande bleiben erhalten.

Die potenziellen Nahrungsflächen, die Gehölzränder, werden nicht verkleinert.

Fledermäuse erfahren demnach keine Beeinträchtigung.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es ver-

bleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 12) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beseitigt oder beschädigt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.3).

Es gehen keine bedeutenden Nahrungsräume verloren, so dass es nicht zum indirekten Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten außerhalb des Untersuchungsgebietes kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird nicht verletzt, wenn eine eventuelle Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01.März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Siedlungsnähe) oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt, die ökologischen Funktionen bleiben erhalten (Kap. 3.1). Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes wird es demnach nicht zum Eintreten von Verboten nach § 44 (1) BNatSchG kommen.

5 Zusammenfassung

Im Zuge einer Bebauungsplanaufstellung soll ein ackerbaulich genutztes Gelände in Barsbüttel teilweise überbaut werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von Brutvogelarten in den Gehölzen und weiteren Arten, die hier ihr ein Nahrungsgebiet haben können (Tabelle 1). Fledermäuse haben potenziell keine bedeutenden Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.3.1).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.1).

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen (Kap. 3.3).

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechtes voraussichtlich nicht auf.

6 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- FFH-BERICHT (2018): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2019, 110 S. <https://files.websitebuilder.easyname.com/69/cf/69cfebb1-898b-4f75-9350-509f6a02f163.pdf>.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): Muscardinus avellanarius. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.